

Geschäftsordnung der School for Continuing Education

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 61 der Organisationsverordnung ETH Zürich¹, Art. 4 Abs. 5 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich² sowie Art. 6 des Organisationsreglements für die Weiterbildung an der ETH Zürich³,

erlässt folgende Geschäftsordnung:

Artikel 1 Name, Zweck und organisatorische Zuordnung

¹ Unter der Bezeichnung «School for Continuing Education» («SCE») besteht an der ETH Zürich eine Lehreinrichtung ausserhalb der Departemente gemäss Art. 61 Organisationsverordnung ETH Zürich⁴. Sie ist dem/der Rektor/in unterstellt.

² Die SCE vereint die Angebote der akademischen Weiterbildung der ETH Zürich unter einem Dach, insbesondere die CAS-, DAS- und MAS-Programme sowie die Fortbildungskurse und E-Learning-Angebote.

³ Die SCE verfolgt die folgenden Ziele:

- a) Förderung des Auf- und Ausbaus des lebenslangen Lernens;
- b) Erhöhung der Visibilität des Weiterbildungsangebots der ETH;
- c) Förderung der Weiterbildung bei den entsprechenden externen Stakeholdern;
- d) Entwicklung des zielgruppenorientierten Marketings;
- e) Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Departementen und Programmen;
- f) Aufbau und Integration neuer und Anpassung vorhandener Angebote;
- g) Förderung neuer Lehr-/Lerntechnologien (z.B. Digitalisierung/E-Learning);
- h) Sicherstellung der Qualität und Attraktivität der Programme;
- i) Beitrag zur nationalen und internationalen Positionierung der ETH Zürich.

¹ RSETHZ 201.021

² Verordnung der ETH Zürich über die Weiterbildung an der ETH Zürich vom 26. März 2013 (SR **414.134.1**)

³ Organisationsreglement für die Weiterbildung an der ETH Zürich (ORWB ETH Zürich; RSETHZ 330.71)

⁴ Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021)

Artikel 2 Organisation der Weiterbildungsprogramme

¹ Jedes Weiterbildungsprogramm hat als Trägerschaft ein Departement, welches für die inhaltliche Ausrichtung und für die Qualität des Programms verantwortlich zeichnet.

² Die akademische und betriebswirtschaftliche Verantwortlichkeit für die einzelnen Weiterbildungsprogramme und sonstigen Weiterbildungsangebote liegt gemäss Art. 7 des Organisationsreglements für die Weiterbildung an der ETH Zürich (ORWB ETH Zürich) bei den Programmleitungen.

³ Die Weiterbildungsprogramme werden durch die SCE in vier Cluster (Themengebiete) zusammengefasst. Jedes Weiterbildungsprogramm MAS/MBA, DAS, CAS ist einem der folgenden Cluster zugeordnet:

- a) Environment, Infrastructure & Architecture;
- b) Technology, Management & Innovation;
- c) Public Policy & Governance;
- d) Health, Life & Natural Science.

⁴ Die Leitungen der einzelnen Programme (Delegierte, Programmkoordinatoren/innen) in jedem Cluster bilden zusammen den Clusterausschuss. Dieser ist für den Austausch zwischen den Programmen sowie die Initiierung gemeinsamer Aktivitäten zuständig. Jeder Clusterausschuss organisiert sich selbst.

⁵ Innerhalb eines Clusters verfügt jedes Weiterbildungsprogramm im Ausschuss über eine Stimme, unabhängig davon, ob es sich um ein MAS, DAS oder CAS-Programm handelt. Weiterbildungsprogramme, die modular aus einzelnen Programmen zusammengesetzt sind, gelten dabei als ein Programm.

⁶ Der/die Prorektor/in Weiterbildung oder ein Mitglied der Geschäftsstelle der SCE ist ex officio in jedem Cluster mit beratender Stimme vertreten.

⁷ Ein Weiterbildungsprogramm kann bei Bedarf des Programms auch weiteren Clustern zugeordnet sein; allerdings hat es dann dort nur Gaststatus ohne Stimmrecht.

⁸ Die weiteren Weiterbildungsangebote wie Fortbildungskurse oder E-Learning-Angebote werden für Kommunikations- und Orientierungszwecke ebenfalls jeweils einem Cluster zugeordnet. Ihre Leiter/innen sind nicht Mitglieder der Clusterausschüsse.

Artikel 3 Organisation der School for Continuing Education

Die SCE umfasst:

- a) den/die Prorektor/in Weiterbildung als Leiter/in der SCE;
- b) die Geschäftsstelle;
- c) die vier Cluster mit den Clusterausschüssen.

Artikel 4 Aufgaben der Leiterin/des Leiters der School for Continuing Education

Der/die Prorektor/in Weiterbildung ist der/die verantwortliche Leiter/in der SCE. Er/sie vertritt diese gegenüber der Schulleitung, dem/der Rektor/in, den Departementen und nach aussen.

Artikel 5 Aufgaben der Geschäftsstelle

¹ Die operative Geschäftsführung obliegt der Geschäftsstelle der SCE. Für sie zeichnet der Geschäftsführer verantwortlich.

² Die Geschäftsstelle ist fachlich dem/der Prorektor/in Weiterbildung unterstellt. Administrativ ist sie als Teil der Abteilung Akademische Dienste (AkD) dem/der Leiter/in AkD unterstellt.

³ Die Geschäftsstelle hat die folgenden Aufgaben:

- a) sie koordiniert die Angebote der Weiterbildung und stellt die Verbindung zwischen den Programmleitungen, anbietenden Departementen und der Schulleitung sicher;
- b) sie unterstützt die Programmleitungen:
 - bei der Planung und Entwicklung von neuen Angeboten;
 - bei der Erneuerung bestehender Veranstaltungen;
 - bei der finanziellen Planung, Budgetierung und Abrechnung;
- c) sie ist zuständig für die administrativen Belange der Weiterbildung, insbesondere für die Anmeldung, Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung, Diplomerstellung, Exmatrikulation sowie Rechnungsstellung bei den Programmen;
- d) sie steuert und organisiert die Qualitätssicherung;
- e) sie stellt eine/n Kommunikationsspezialistin oder –spezialisten sowie eine/n Weiterbildungsspezialistin oder –spezialisten zur Verfügung, welche/r die Cluster und die Programme unterstützt.

Artikel 6 Aufgaben der Cluster und der Clusterausschüsse

Die Cluster mit ihren Ausschüssen erfüllen folgende Aufgaben:

- a) sie koordinieren sich untereinander und stimmen sich inhaltlich ab;
- b) sie unterstützen die Entwicklung neuer Angebote in ihrem Bereich;
- c) sie tragen zur Nutzung von Synergien bei;
- d) sie streben gemeinsame methodische Weiterentwicklungen an;
- e) sie fördern den Austausch von Lehrveranstaltungen, Modulen oder Dozierenden;
- f) die Programme innerhalb eines Clusters treten zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben gemeinsam nach aussen auf.

Artikel 7 Ressourcen

¹ Der/die Leiter/in verwaltet die Mittel, welche die Schulleitung für die Förderung und Weiterentwicklung der akademischen Weiterbildung zentral bereitstellt.

² Die Abtretung von Kosten- oder Unterstützungsbeiträgen an die Weiterbildungsprogramme erfolgt gemäss Art. 27ff. des ORBW ETH Zürich nach Massgabe der Beschlüsse der Schulleitung.

³ Die Personal- und Betriebsmittel für die Geschäftsstelle sind in der Abteilung Akademische Dienste eingestellt und werden durch diese verwaltet.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Die Rektorin der ETH Zürich:

Zürich, 21. Januar 2019

Prof. Dr. Sarah M. Springman

Der Prorektor Weiterbildung:

Zürich, 21. Januar 2019

Prof. Dr. Paolo Ermanni